

Aufgrund der Beschlüsse der Bezirksvertretungen schlägt die Verwaltung zusätzlich folgende Änderungen der Geschäftsordnung (Anlage 1) vor (im Text fett gedruckt):

§ 2 Abs. 5 lautet:

(5) Die Vorlagen (*Beschlussvorlagen und Anträge*) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Rat sind den Ratsmitgliedern mindestens **7 Arbeitstage** vor dem Sitzungstermin zuzustellen. *Dies gilt nicht für Änderungsanträge, Stellungnahmen, Beantwortungen von Anfragen und Mitteilungen.*

§ 2 Abs. 6 lautet:

(6) *Beschlussvorlagen, die nicht fristgerecht 7 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugestellt worden sind, werden in der entsprechenden Sitzung nicht mehr behandelt, es sei denn, alle Ratsmitglieder stimmen einer Behandlung der Vorlage in der Rats-sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu; dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 12 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung (Dringlichkeitsanträge).*

§ 3 Abs. 3 lautet:

(3) *Anträge einer Fraktion sind durch die Fraktionsvorsitzende/ den Fraktionsvorsitzenden bzw. eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter oder die Fraktionsgeschäftsführerin/ den Fraktionsgeschäftsführer zu unterzeichnen und mittels des bei der Stadt Köln eingeführten elektronischen Sitzungsmanagement-Programms zu übermitteln; Anträge einzelner Mitglieder des Rates sind durch diese selbst zu unterzeichnen und ebenso zu übermitteln. Ausnahmen sind nur **in begründeten Fällen** zulässig. In diesen Fällen ist eine Übermittlung mittels des bei der Stadt Köln eingeführten elektronischen Sitzungsmanagement-Programms nachzuholen. Die Unterzeichnung der Anträge erfolgt, sofern die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, mittels elektronischer Signatur. Die Unterzeichner/innen sind bei Bedarf der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gegenüber nachweispflichtig.*

§ 5 Abs. 6 und 7 lauten:

(6) ***Dabei soll beachtet werden, ob es sich um Themen handelt, die***

- a) unter einem anderen Tagesordnungspunkt bereits in der Tagesordnung enthalten sind;
- b) bei unveränderter Sachlage bereits in einer der drei vorausgegangenen Sitzungen im Rat behandelt wurden;
- c) bei fristgemäßer Einbringung Gegenstand eines Antrages gem. § 3 Geschäftsordnung hätten sein können.

Die Reihenfolge des Eingangs der fristgerecht angemeldeten Themen ist für die Auswahl ohne Bedeutung.

(7) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Rat mit der Mehrheit *der Stimmen der Ratsmitglieder*, welches Thema bzw. im Falle des Abs. 4 Satz 2 welche Themen in der aktuellen Stunde behandelt werden.

§ 33 lautet:

Zur Unterstützung seiner Arbeit, zur Erleichterung der Geschäftsführung, insbesondere zur Regelung des Arbeitsplanes, zur Vorbereitung der Ratssitzungen und für Fälle des § 8 Abs. 3 *dieser Geschäftsordnung (Sitzungsleitende Maßnahmen)* sowie zur Erörterung vertraulicher und eilbedürftiger Angelegenheiten *kann* die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Besprechungen mit den *Fraktionsvorsitzenden* **und den Fraktionsgeschäftsführerinnen/ Fraktionsgeschäftsführern** abhalten.

§ 38 Abs. 2 lautet:

(6) § 8 Abs. 2 **und 3** dieser Geschäftsordnung ist entsprechend anzuwenden auf *die Bezirksbürgermeisterin/ den Bezirksbürgermeister* und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 38 Abs. 3 lautet:

(3) Die Bezirksvertretungen können Sachverständige und Einwohnerinnen/Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hören. § 34 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 *dieser Geschäftsordnung* gilt entsprechend.

§ 38 Abs. 15 lautet:

(15) Bei der Beratung über Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO gilt § 34 Abs. 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Als § 38 Abs. 16 wird eingefügt:

(16) Für die Bezirksvertreterinnen/ Bezirksvertreter besteht weiterhin die Möglichkeit der schriftlichen Eingabe von Anfragen und Anträgen, die die Bürgerämter bei Bedarf in das elektronische Sitzungsmanagement-Programm eingeben.